

Gebührenübersicht

unbemannte Luftfahrzeuge (uLFZ)

Austro Control-Gebührenverordnung (ACGV), [BGBl. Nr. 2/1994](#) idF BGBl. II Nr. 379/2016
 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 idgF.

Antrag	ACGV		§ 14 GebG
	Betrag € netto	Tarifpost	Betrag
Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb eines unbemannten Luftfahrzeuges der Klasse 1 gemäß § 24f Abs. 2 LFG, inklusive Zeitaufwand einschließlich der Reisezeiten bis insgesamt drei Stunden, darüber hinausgehender Aufwand wird gemäß TP 92 verrechnet	247,00	59a	**)
Erteilung einer Bewilligung für den grenzüberschreitenden Einflug ausländischer unbemannter Luftfahrzeuge gemäß § 24k LFG, inklusive Zeitaufwand einschließlich der Reisezeiten bis insgesamt drei Stunden, darüber hinausgehender Aufwand wird gemäß TP 92 verrechnet	247,00	59b	**)
Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb von unbemannten Freiballonen gemäß § 17 Abs. 1 und 2 LVR 2014, inklusive Zeitaufwand einschließlich der Reisezeiten bis insgesamt drei Stunden, darüber hinausgehender Aufwand wird gemäß TP 92 verrechnet	247,00	59c	**)
Amtshandlungen am Sitz der Behörde oder außerhalb des Behördensitzes, wenn eine Verrechnung des Aufwandes in der jeweiligen Tarifpost angeführt ist			
a) pro Organ und angefangener halber Stunde der Amtshandlung	69,00	92	
b) zusätzlich Reisezeitvergütung pro Organ und angefangener halber Stunde für Reisen im In- und Ausland	69,00	92	
c) zusätzlich Reise- und Aufenthaltskosten nach tatsächlichem Anfall			
Antragsrückziehung	*)	102	**)
Antragszurückweisung	*)	102	**)
Antragsabweisung	*)	102	**)

Bemerkungen:

*)	jeweils ein Drittel der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, sofern dieser in der Grundgebühr vorgesehen ist	
**)	<u>Erteilung</u> Eingabegebühr TP 6 (1) Beilagengebühr pro Bogen (max. € 21,80 je Beilage) TP 5	€ 14,30 € 3,90